



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Gegen Empfangsbekanntnis

Abfallentsorgung Kreis Kassel
- Eigenbetrieb -
Wilhelmshöher Allee 19 - 21
34117 Kassel

Aktenzeichen	32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 676
Bearbeiter/in	Frau Riese/Herr Temme
Durchwahl	(0561) 106 - 3777
Fax	(0611) 327640932
E-Mail	andreas.temme@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	10.01.2020

Änderungsgenehmigungsbescheid

I.

1. Auf Antrag der Abfallentsorgung Kreis Kassel, Eigenbetrieb, im Folgenden Antragsteller/Betreiber genannt, vom 04.12.2018, letztmalig ergänzt am 11.06.2019, wird nach **§ 16 BImSchG* in Verbindung mit 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*** die Änderungsgenehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

34369 Hofgeismar,
Gemarkung Hofgeismar,
Flur 1, 7, 8,
Flurstücke 1/16, 3/5, 65/1 (jeweils teilweise)

die bestehende Anlage zum Umschlagen, zeitweiligen Lagern und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wesentlich zu ändern und im geänderten Zustand zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

** zur Erläuterung *Abkürzungen siehe Hinweise unter V. Ziffer 1.1 Fundstellenverzeichnis*

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



2. Genehmigungsumfang

Die wesentliche Änderung umfasst:

- Errichtung einer Halle zur Lagerung und Behandlung von Abfällen
- Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von 250 t auf 430 t bei gleichbleibender Gesamtlagerkapazität an Abfällen von 600 t.
- Behandlung (Zerkleinerung) von ca. 17.500 t/a nicht gefährlicher Abfälle (Baustellenabfälle, Altholz A I – A III und Sperrmüll)
- Sortieren von 15.000 t/a Abfällen zur Separierung von Störstoffen (z.B. Akkus, Kartuschen o.ä.) und Wertstoffen (z.B. Holz, Metall o.ä.)

3. Anlageneinstufung

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb einer Anlage mit folgenden Anlagen- und Leistungskapazitäten

- Anlage zum **Umschlag** von Abfällen mit einer Gesamtkapazität von **77.000 t/a** (davon max. 5.500 t/a gefährliche Abfälle und max. 71.500 t/a nicht gefährliche Abfälle)
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
- Anlage zur zeitweiligen **Lagerung** von Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal **600 t** (davon max. 600 t nicht gefährliche Abfällen und max. 430 t gefährliche Abfälle, soweit die Gesamtlagerkapazität eingehalten wird)
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
- Anlage zur **Behandlung** von Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 34.500 t/a (davon max. 32.500 t/a nicht gefährliche Abfälle und max. 2.000 t/a gefährliche Abfälle). Es gelten die maximalen Tagesleistungen, wie in den Nebenbestimmungen unter IV Ziffer 4.3 festgelegt.
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.11.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*
=> Anlage im Sinne der Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird auf **9.600,00 €** festgesetzt. Auslagen sind keine entstanden (siehe Begründung unter VI. 7.).

Bitte zahlen Sie den Betrag **bis zum 20. Februar 2020** unter Angabe der **Referenznummer: 32109042000022** auf das Konto des HCC – RP Kassel (IBAN: DE43 5005 0000 0001 0058 91, BIC: HELADEFXXX).

II.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 74 HBO* im Rahmen des § 13 BImSchG* ein.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet solcher behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG* nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, zu Grunde:

Antrag der Abfallentsorgung Kreis vom 04.12.2018, mit Ergänzungen vom 26.06.2018, bestehend aus 1 Ordner Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus den Kapiteln 1 bis 22.

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kapitel	Inhalt des Kapitels
1	Antrag
1.1	Formular 1/1 „Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“
1.2	Formular 1/1.4 „Ermittlung der Investitionskosten“
1.3	Formular 1/2 „Genehmigungsbestand der gesamten Anlage“
1.4	Sicherheitsleistung
2	Verzeichnisse
2.1	Inhaltsverzeichnis
2.2	Zeichnungsliste
3	Kurzbeschreibung
3.1	Vorhabenbeschreibung
3.2	Anlagenkapazität
3.3	Standort und Umgebung der Anlage
3.4	Maßnahmen zur Luftreinhaltung
3.5	Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm
3.6	Maßnahmen zum Schutz gegen sonstige Emissionen
3.7	Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen
3.8	Abwasser
3.9	Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie
3.10	Anwendung der Störfallverordnung/Anlagensicherheit
3.11	Arbeitsschutz
3.12	Brandschutz
3.13	Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers
3.14	Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft
3.15	Weitere Genehmigungen
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten
5	Standort und Umgebung der Anlage
5.1	Lage der Anlage
5.2	Bauplanungsrechtliche Ausweisung des Standorts
5.3	Lage Vorhabenstandort zu Wasserschutzgebieten
5.4	Lage Vorhabenstandort zu anderen wasserrechtlich relevanten Gebieten
5.5	Lage Vorhabenstandort zu naturschutzrechtlich relevanten Gebieten

Kapitel	Inhalt des Kapitels
5.6	Altlasten
5.7	Erschließung und verkehrstechnische Anbindung
5.8	Eigentumsverhältnisse
6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung
6.1	Formular 6/1 „Betriebseinheiten“
6.2	Kapazität der Anlage
6.3	Betriebszeiten
6.4	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
6.5	Formulare 6/2 und 6/3 „Apparatelisten“
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
7.1	Stoffein- und ausgänge Gesamtanlage
7.2	Formulare 7/1 und 7/2 „Stoffmengenbilanz bezogen auf das Kalenderjahr“
7.3	Stoffeingänge der Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle
7.4	Stoffausgänge der Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle
7.5	Sicherheitsdatenblätter
8	Luftreinhaltung
8.1	Geruch
8.2	Staub
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung
10	Abwasserentsorgung
10.1	Häusliches Abwasser
10.2	Schmutzwasser
10.3	Niederschlagswasser Dachflächen
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen
11.1	Zeitweilige Lagerung von Abfällen
11.2	Einzuhaltende Anforderungen im Sinne der Gewerbeabfallverordnung
11.3	Einzuhaltende Anforderungen Altholzbehandlungsanlagen
12	Abwärmenutzung
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen
13.1	Lärm
13.2	Weitere Emissionen
14	Anlagensicherheit
15	Arbeitsschutz
15.1	Übertragung von Arbeitsschutzaufgaben
15.2	Gefährdungsbeurteilung
15.3	Gefahrstoffverzeichnis
15.4	Schulung und Unterweisung der Betriebsangehörigen
15.5	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
15.6	Erste Hilfe
15.7	Hygienemaßnahmen
15.8	Schutzausrüstung der Maschinen
15.9	Betriebssicherheitsverordnung
15.10	Verkehrskonzept für innerbetriebliche Verkehrswege
16	Brandschutz
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
17.1	Bestandshalle Kompostierung und Abfallumschlag
17.2	Containerstellfläche E-Schrott
17.3	Umschlaghalle
17.4	Löschwasserrückhaltung
18	Bauantrag/Bauvorlagen
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz
19.1	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen

Kapitel	Inhalt des Kapitels
19.2	Bodenschutz
19.3	Naturschutz – Staubniederschlag im angrenzenden Waldgebiet
19.4	Sonstige Zulassungen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser
Anhang I	Abfallannahmekatalog (nachrichtlich)
Anhang II	Bericht über die Staubimmissionen nach Inbetriebnahme der geplanten Umlade-/Sortierhalle für Abfälle auf dem Entsorgungszentrum Kirschenplantage der Deponie Hofgeismar
Anhang III	Ergänzende Stellungnahme zum Bericht über Staubemissionen der TÜV Süd Industrie Service GmbH
Anhang IV	Gutachten zu den Geruchs- und Staubimmissionen aus den Emissionen der Abfallumschlag- und Kompostierungshalle Hofgeismar Abfallentsorgung Kreis Kassel vom TÜV Hessen (Jahr 2005)
Anhang V	Gutachten über Luftschadstoffemissionen innerhalb der Biokompostierungsanlage Hofgeismar von der Technischen Hochschule Darmstadt (Jahr 1996)

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG*

1. Allgemeines

1.1 Die Nebenbestimmungen und Hinweise früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen, insbesondere die Nebenbestimmungen und Hinweise

- des Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG* vom 21.06.2006 (Az.: 32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 676)

behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Bescheid inhaltlich ergänzt, ersetzt, geändert bzw. gestrichen werden.

1.2 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung/Veränderung der Anlage zu beginnen, oder die Anlage/veränderte Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG*). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.4 Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.
- 1.5 Die Inbetriebnahme der Anlage im geänderten Zustand ist mir [Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 – Abfallwirtschaft, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel] unter Hinweis auf diesen Bescheid mit Angabe des Aktenzeichens mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.7 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

2. **Baurecht und Brandschutz**

- 2.1 Die geprüfte Statik ist **vor Baubeginn** der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel vorzulegen.
- 2.2 Der vorhandene Feuerwehrplan ist entsprechend zu überarbeiten und gem. DIN14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ auszuführen. Das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ des Landkreises Kassel ist zu beachten. Der Feuerwehrplan ist **vorab - im Entwurf** - der Brandschutzdienststelle des Landkreises Kassel vorzulegen.

3. **Wasser- und Bodenschutz**

- 3.1 Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Schlämmen und feuchte Abfälle) sind entsprechend den Anforderungen der AwSV* zu lagern. Insbesondere sind die Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe § 18 AwSV* und an die Entwässerung § 19 AwSV* einzuhalten.
- 3.2 Für die Lagerung von Abfällen die flüssige wassergefährdende Stoffe enthalten können sind geeignete auslaufsichere Container zu verwenden. Im Falle von Leckagen von wassergefährdenden Stoffen sind diese unverzüglich mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen, so dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Kanalisation gelangen können.

- 3.3** Nach Fertigstellung der Umschlaghalle ist ein Bestandsplan für die Entwässerung des gesamten Betriebsgrundstückes auf Grundlage der Flurkarte (in geeignetem Maßstab) mit
- Gefälle und Neigungen der zu entwässernden Flächen,
 - Verlauf sämtlicher Regen- und Schmutzwasserkanäle mit allen Boden- und Straßenabläufen
- dem Dezernat 31.5, wassergefährdende Stoffe, Abwasser, des Regierungspräsidiums Kassel vorzulegen.

4. Abfallwirtschaft und Abfallrecht

- 4.1** Die abfallwirtschaftlichen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen **des Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG* vom 21.06.2006** werden gestrichen und durch die nachfolgenden ersetzt.

Zulassung von Abfallarten und Anlagenkapazitäten

- 4.2** In der Anlage dürfen nur die in Anhang I der Antragsunterlagen mit den zugehörigen Abfallschlüsseln nach AVV* aufgeführten Abfälle angenommen, umgeschlagen und gemäß *Kapitel 11* der Antragsunterlagen zwischengelagert und behandelt werden.
- 4.3** Die nachfolgend genannten Durchsatz-, Behandlungs- und Lagermengen dürfen in der Anlage nicht überschritten werden.

Abfälle	max. Durchsatz	Lagerkapazität
Gefährliche Abfälle <i>AVV- Schlüssel lt. Anlage 1</i>	5.500 t/a	300 t
Elektroalt- und Kältegeräte		130 t
Nicht gefährliche Abfälle <i>AVV- Schlüssel lt. Anlage 1</i>	71.500 t/a	max. 600 t (soweit nicht durch die Lagermenge für gefährliche Abfälle vermindert)
Abfälle gesamt	77.000 t/a	600 t

Abfälle zur Behandlung	Mengen	Art der Behandlung
Altholz A IV *	max. 2.000 t/a bis zu 8 t/d an max. 250 Tagen	schreddern
Baustellenabfall, (R1.1 – R1.22) Sperrmüll, Gemischte Verpackungen, Gemischte Gewerbeabfälle, Altholz AI - AIII	max. 15.000 t/a bis zu 150 t/d an max. 250 Tagen	sortieren
Teilmengen zerkleinerter Baustellenabfälle mit HBCD-haltiges Styropor	max. 17.500 t/a bis zu 350 t/d an maximal 50 Tagen	schreddern, vermischen (HBCD)

Gesamt		
Abfälle gefährlich	2.000 t/a	
Abfälle nicht gefährlich	32.500 t/a	
Abfälle gesamt	34.500 t/a	

*gefährlicher Abfall

Eingangskontrolle

- 4.4** Die Eingangskontrolle findet im Eingangsbereich des Entsorgungszentrums statt. Die Infrastruktur der Waage und des EDV gesteuerten Eingangsbuches werden analog zu allen anderen Betriebseinheiten genutzt.

Ergänzend wird auf die Einhaltung der Vorgaben nach der GewAbfV* hingewiesen. Insbesondere auf die Kontrollen nach §§ 6 und 10 GewAbfV* und die Dokumentationspflichten nach §§ 10 bis 12 GewAbfV* hingewiesen.

Im Zusammenhang mit der Anlieferung und Behandlung von Altholz sind die erforderlichen Anlieferungsscheine nach AltholzV* dem Register beizufügen. Auf die Verpflichtung zur Durchführung von Kontrollen gem. § 7 AltholzV* wird hingewiesen.

- 4.5** Getrennt angelieferte Fraktionen sind auch getrennt zu entsorgen. Ein Vermischen verschiedener Abfallschlüssel ist nur zulässig, wenn das Gemisch dem gleichen Entsorgungsweg zugeführt werden kann, wie die Einzelfraktion und die Entsorgungsanlage für die Annahme des Abfallgemisches zugelassen ist.

Es ist sicher zu stellen, dass falsch deklarierte Abfälle eindeutig zugeordnet werden können. Vorstehendes gilt nicht für das Abladen von gesammelten Siedlungsabfällen.

- 4.6** Soweit beim Abladevorgang nicht einwandfrei identifizierbare Abfälle erkannt werden, sind diese in einen wasserdichten und abgeplanten Container zu separieren. Bis zur Vorlage von erforderlichen labortechnischen Untersuchungen ist der Abfall auf der Sicherstellungsfläche für zweifelhafte Abfälle der Deponie vorzuhalten. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse sind die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

Behandlung (Zerkleinern, Sortieren, Vermischen) von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

- 4.7** Die **Abfallbehandlung** ist nur in der BE 4 „Umschlaghalle“ zulässig.

Die Behandlung von gefährlichen Abfällen umfasst lediglich die Zerkleinerung von Altholz A IV. Die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen umfasst die Sortierung und Zerkleinerung der Abfälle.

- 4.8** Bei der **Vermischung** handelt es sich um das Herstellen eines definierten Gemisches von nicht mineralischen Bauabfällen und Dämmmaterial (HBCD), sowie um das Konditionieren von Rechengut (AVV 19 08 01) zur Entsorgung in einer Müllverbrennungsanlage.
- 4.9** Die **Sortierung** von nicht gefährlichen Abfällen umfasst das Aussortieren von Holz, Metall oder Kunststoff aus Abfallgemischen, sowie das Entfernen von Stör- und Fremdstoffen.

Lagerung von Abfällen

- 4.10** Es sind die in Ziffer **4.2** und **4.3** dieses Bescheides genannten Lagerkapazitäten am Anlagenstandort in Bezug auf die jeweiligen Betriebseinheiten nach Kapitel 11 des Antrages und die einzelnen Abfallarten maßgebend.

Die Lagerflächen für die verschiedenen Abfälle sind geordnet und eindeutig getrennt (hier insbesondere Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung) voneinander einzurichten. Es gilt die Aufteilung der Flächen wie im Werkplan Kapitel 6.4.3 dargestellt.

Es sind regelmäßige Kontrollen hinsichtlich eines möglichen Schädlingsbefalls durchzuführen und deren Ergebnisse im Betriebstagebuch festzuhalten. Bei einer auffälligen Zunahme des Befalls sind unter Hinzuziehung eines zugelassenen Schädlingsbekämpfers geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Abwanderung der Schädlinge vom Anlagenstandort durchzuführen.

Anforderungen an die Dokumentation

- 4.11** Für die Anlage ist eine **Betriebsordnung** zu führen, in der die für den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb notwendigen Vorschriften zusammengestellt sind. Sie gilt auch für die Benutzer der Anlage und ist an geeigneter Stelle gut sichtbar auszuhängen
- 4.12** Für die Anlage ist ein **Betriebshandbuch** zu führen, in dem für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen alle erforderlichen Maßnahmen festgelegt sind. Alarm- und Notfallpläne sind abzustimmen.
- 4.13** Für die Anlage ist ein **Betriebstagebuch** (Register nach § 24 NachwV) zu führen, in dem die Daten jeder Annahme von Abfällen erfasst werden. Insbesondere sind dies Datum, Abfallschlüssel, Abfallbezeichnung und Abfallherkunft, Kontrolluntersuchung, Zurückweisungen, besondere Vorkommnisse, Stillstandszeiten, etc.

Das Register bzw. das Betriebstagebuch sind von einer **verantwortlichen Person** im Sinne von § 58 KrWG* bzw. § 52 b BImSchG* regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann auch

mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift der zuständigen Überwachungsbehörde vorgelegt werden können.

Das Register und das Betriebstagebuch sind dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und **mindestens 3 Jahre (Register) bzw. 5 Jahre (Betriebstagebuch)**, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren.

- 4.14** Der Betreiber hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres über die unter den vorstehenden Ziffern geforderte Datenerfassung eine **Jahresübersicht** zu erstellen. In einem Jahresbericht sind bezogen auf ein Kalenderjahr die Menge der einzelnen angelieferten Abfallarten, die gesamte Inputmenge, die Menge der abgegebenen Abfälle bezogen auf die Abfallschlüssel, die Gesamtmenge aller abgegebenen Abfälle

Der Jahresbericht ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Ergänzende Anforderungen an die Mengendokumentation

- 4.15** Auf die Anforderungen im Zusammenhang mit Stoffen, die der „Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (**POP-Abfall-ÜberwV**) wird ausdrücklich hingewiesen.

In dem gem. § 5 POP-Abfall-ÜberwV* zu führenden Register sind zusätzlich Datum, Menge und Entsorgungsanlage der abgegebenen HBCD-haltigen Gemische zu vermerken.

- 4.16** Um sicherzustellen, dass die in der Anlage zugelassenen Mengen nicht überschritten werden, ist am Ende jedes Arbeitstages festzustellen, ob noch Lagerkapazitäten vorhanden sind, oder ob für den Folgetag eine Abholung zu veranlassen ist. Dies gilt mindestens für die gefährlichen Abfälle und für die Abfälle der POP-Abfall-ÜberwV.

Ergänzende Anforderungen an die Abgabe der Abfälle

- 4.17** Alle am Anlagenstandort anfallenden Abfälle sind in Eigenverantwortung durch den Betreiber entsprechend der AVV* einzustufen.

Im Regelfall sind behandelte Abfälle im Output des Anlagenstandortes den entsprechenden Abfallschlüsseln und -bezeichnungen nach Kapitel 19 12 AVV* zuzuordnen.

5. Immissionsschutz

- 5.1** Für die Reinigung der Fahrwege ist eine Kehrmachine einzusetzen. Zusätzlich ist im Bedarfsfall ein Wasserfass auf einem Fahrzeug oder Anhänger mit einer geeigneten Sprüheinrichtung zum Abspülen und Befeuchtung der Fahrwege einzusetzen.
- 5.2** Das Zerkleinern (Schreddern) der Abfälle soll ausschließlich in der geplanten Halle, welche zweiseitig geschlossen ist, stattfinden. Weiterhin ist die Schredderanlage am Ein- und Austrag mit einer Wasserbedüsung zur Staubminderung auszurüsten.

6. Arbeitsschutz

- 6.1** Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind durch die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG* in Verbindung mit den einschlägigen Rechtsverordnungen, hier insbesondere § 3 BetrSichV*, § 3 ArbStättV* und § 4 BioStoffV*, § 6 GefStoffV* sowie dem MuSchG*, vor Beginn des Betriebes der Umschlaganlage in der geänderten Form bzw. vor Aufnahme der Tätigkeiten zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen nach dem Stand der Technik umzusetzen. Die Beurteilung der physischen und psychischen Belastungen sowie die Prüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist ebenfalls durchzuführen und zu dokumentieren.
- 6.2** Anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen hier insbesondere gemäß § 14 BioStoffV, § 12 BetrSichV sowie § 14 GefStoffV (u. a. Stäube) zu erstellen.
- 6.3** Betriebsanweisungen sind neben der Gefährdungsbeurteilung die Grundlage für die Unterweisungen der Beschäftigten. Die Beschäftigten sind vor Arbeitsaufnahme und in regelmäßigen Abständen (min. 1 x jährlich) zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.

V.

Hinweise

1. Allgemein

1.1 Fundstellenverzeichnis:

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung)	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	22.12.2016 (BGBl. I S.3103)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S.905)	
BetrSichV	Betriebssicherungsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	09.01.2017 (BGBl. I S. 47)
BioStoffV	Biostoffverordnung	27.01.1999 (BGBl. I S. 50)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S.1643)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896) 5	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) 7
HBO	Hessische Bauordnung	15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	15.12.2016 (GVBl. I S. 294)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
MuSchG	Mutterschutzgesetz		23.05.2017 (BGBl. I S. 1228)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
POP-Abfall-ÜberwV	Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung)	17.07.2017 (BGBl. I S. 2644)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	20.11.2018 (GVBl. I S. 679)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

- 1.2** Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG* erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG*).
- 1.3** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die § 1 BImSchG* genannten Schutzgüter auswirken kann (vgl. § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG*).
- 1.4** Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (vgl. § 20 BImSchG*).
- 1.5** Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG* widerrufen werden.

- 1.6** Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG*).
- 1.7** Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG* durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

2. Wasser- und Bodenschutz

- 2.1** Bei einer Lagerkapazität über 1.000 Tonnen unterliegt die Anlage der Eignungsfeststellung und der Überprüfung durch einen Sachverständigen.
- 2.2** Die Einleitung von Abwässer (Reinigungswasser) in die Schmutzwasserkanalisation unterliegt dem Satzungsrecht der Stadt Hofgeismar.

3. Abfallwirtschaft

Registerführung:

Nach § 24 Abs. 4, 5 und 6 NachwV* sind folgende Angaben im Register zu erfassen:

- Abfallschlüssel
- Anlieferer
- Anfallstelle (Adresse)
- Erzeugernummer
- Datum und Menge der angenommenen und abgegebenen Abfallchargen
- Name des Abholers

4. Arbeitsschutz

- 4.1** Verkehrswege und Arbeitsplätze die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,00 m hohe Umwehrungen entsprechend den technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 -Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen- zu sichern. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mind. 1,10 m betragen.
- 4.2** Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.3- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz auszuführen.

- 4.3** Sollte es zu einer Alleinarbeit eines Arbeitnehmers kommen, so ist diese im Vorfeld in Ihrer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten (z.B. Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen).
- 4.4** Der Arbeitgeber muss eine ausreichende Anzahl ausgebildeter betrieblicher Ersthelfer sowie Sicherheitsbeauftragte „zur Verfügung stellen“. Betriebliche Ersthelfer müssen, eine entsprechende Schulung durchlaufen. Spätestens alle zwei Jahre ist eine geeignete Auffrischungsveranstaltung zu besuchen.
- 4.5** Nach § 8 ArbSchG* muss der Arbeitgeber sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben. Auf die Koordinierungspflichten nach der Baustellenverordnung wird hingewiesen.
- 4.6** Anlässe zur erneuten Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung sind zu beachten.
Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren, wenn
- z. B. neue Arbeitsstoffe (oder gefährliche Abfälle) eingeführt werden,
 - Tätigkeiten, Arbeitsverfahren oder Schutzmaßnahmen geändert werden,
 - Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfung weitere Maßnahmen erfordern, z. B. eine Verordnung nach dem Arbeitsschutzgesetz oder das technische Regelwerk geändert werden,
 - neue Erkenntnisse zu den gefährlichen Stoffeigenschaften oder Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge vorliegen.

VI.

Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 BImSchG* in Verbindung mit Nr. 8.11.2.3, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV*. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 ImSchZuV* das Regierungspräsidium Kassel.

2. Genehmigungshistorie

Die Abfallentsorgung Kreis Kassel betreibt in Hofgeismar, Gemarkung Hofgeismar, eine Anlage zum Umschlagen, zeitweiligen Lagern und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die Abfallanlage wurde am 21.06.2006 gemäß § 4 BImSchG* in Verbindung mit Nr. 8.15 Spalte 2b, Nr. 8.12 Spalte 1 und Nr. 8.12 Spalte 2b sowie Nr. 8.11 Spalte 2b) aa) des Anhangs zur 4. BImSchV a. F. durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Aktenzeichen: 32.1 – 100 h 04.02 – A – Nr. 676 genehmigt.

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Kassel unter dem Aktenzeichen: 32.1 – 100 h 04.02 – A – Nr. 676 vom 31.03.2011, wurde die Anzeige der Abfallentsorgung Kreis Kassel zur Erweiterung des Schredderplatzes auf ca. 1500 m² und Asphaltierung der gesamten Schredderplatzfläche, bestätigt.

3. Anlagenabgrenzung

Die Anlage umfasst folgende Betriebseinheiten (BE):

- BE 1 Vorhaltfläche für Altpapier, Restabfall, Bioabfall und sonstige nicht gefährliche Abfälle
- BE 2 Anlieferungsbereich für gewerbliche Kleinanlieferer und Vorhaltfläche für sonstige nicht gefährliche Abfälle
- BE 3 Containerstellfläche E-Schrott
- BE 4 Umschlaghalle für die Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

4. Verfahrensablauf

Die Abfallentsorgung Kreis Kassel hat am 04.12.2018, hier eingegangen am 05.12.2018, den Antrag gestellt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der bestehenden Anlage nach § 16 BImSchG* zu erteilen. Der Antrag wurde im Zusammenwirken mit folgenden Trägern der öffentlichen Belange:

- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel
- Stadt Hofgeismar
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernate
 - 27 Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten
 - 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz
 - 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe
 - 32.1 Abfallwirtschaft
 - 33.1 Immissions- und Strahlenschutz
 - 35.1 - Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
 - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

auf Vollständigkeit geprüft und vom Antragsteller am 11.06.2019 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 25.06.2019 festgestellt und am gleichen Tag wurde das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Parallel holte die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG* die Stellungnahmen der o. a. Fachstellen und Behörden ein.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV* in Verbindung mit der 9. BImSchV* mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG* und § 8 der 9. BImSchV*, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 29.07.2019 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und zeitgleich im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel des Landes Hessen.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 29.07. bis 28.08.2019 im Regierungspräsidium Kassel und im Rathaus der Stadt Hofgeismar gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG* öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 29.07.2019 – 30.09.2019 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV* nicht statt.

Parallel holte die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG* die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und Behörden ein.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVPG* aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

6. Ausgangszustandsbericht

Die bestehende Anlage fällt entsprechend Anhang 1 der 4. BImSchV* mit den Anlagenziffern 8.12.1.1 und 8.11.2.3 in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU). In Kapitel 22 der Antragsunterlagen hat die Betreiberin schlüssig dargelegt, dass ausschließlich Abfälle gelagert werden und damit vorliegend ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich ist.

7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG* vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG* gewährleistet werden können. Die unter Nr. 4 Verfahrensablauf genannten Behörden wurden dazu beteiligt.

7.1 Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen werden die Pflichten des Anlagenbetreibers nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Schutz) und Nr. 2 (Vorsorge) BImSchG* vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen und unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen unter IV. Ziffer 5 erfüllt.

Hierbei ist davon auszugehen, dass die Berechnung der Geruchshäufigkeiten von 4-5 % der Jahresstunden an den nächsten relevanten Beurteilungspunkten entsprechend dem Gutachten (TÜV P 2682) aus dem Jahr 2005 weiterhin nicht überschritten werden.

Abfallvermeidung und -verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG*)

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG* (Maßnahmen bei Betriebseinstellung) hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte unter Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt.

Diese Regelungen können naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG* festgelegt werden können.

Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG* ist entbehrlich, da die Abfallanlage im Auftrag von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und auf einem kommunalen Grundstück betrieben wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Anforderungen, die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG* ergeben, erfüllt werden.

Immissionsschutzrechtlich bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Einhaltung der Emissions- und Immissionsgrenzwerte, die Anforderungen an die technische Ausstattung und den Betrieb der Anlage werden erfüllt bzw. können über Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

7.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Baurecht, Brandschutz

Bei der Baugenehmigung nach § 64 HBO* handelt es sich um eine Entscheidung, die von der Konzentration des § 13 BImSchG* mit umfasst wird. Es bestehen Seitens der zuständigen Bauaufsicht keine Bedenken, die erforderliche Baugenehmigung in die Genehmigung einzuschließen.

Brandtechnische Belange wurden geprüft **und** ergaben unter Berücksichtigung der unter IV. Ziffer 2.2 genannten Nebenbestimmung keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Wasserwirtschaft

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen unterliegt nach § 62 WHG* dem Besorgnisgrundsatz. In der Anlage werden wassergefährdende Stoffe im Gebäude gelagert. Die gesamte asphaltierte Lagerfläche ist an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Im Abfallannahmekatalog in Anhang 1 des vorliegenden Antrages sind auch Schlämme und feuchte Abfälle aufgeführt. Die Nebenbestimmungen nach IV 3.1 bis 3.3 sind notwendig, um zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in die Abwasseranlage gelangen können.

Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Vorhaben unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

Abfallrecht

Die Kontrolle aller angenommenen Abfälle und deren Dokumentation im Register sind nicht unverhältnismäßig. Die Kontrollen und Dokumentationen sind erforderlich und geeignet um mit dem Anlagenbetrieb in Verbindung stehenden abfallrechtlichen Pflichtverstößen begegnen zu können. Es ist auch keine weniger belastende Maßnahme ersichtlich um das angestrebte Ziel einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung sowie einer effizienten Überwachung der über die Anlage entsorgten Abfälle sicher zu stellen. Genauso wenig steht der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck.

Bei Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall oder Bioabfällen besteht die Gefährdung eines Befalls von Ungeziefer bzw. Schädlingen (z. B. Ratten, Schaben, Fliegen). Es sollten daher diesbezüglich regelmäßig Kontrollen durchgeführt und deren Ergebnisse im Betriebstagebuch festgehalten werden. Zeigt sich hierbei eine auffällige Zunahme des Befalls ist es notwendig, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Abwanderung der Schädlinge vom Anlagenstandort durch entsprechendes Fachpersonal vornehmen zu lassen.

7.3 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG* in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG* ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG* unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

8. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2, 11 HVwKostG der Antragsteller zu tragen. Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Gebühr nach Investitionssumme:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 2, und 6 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG* in Verbindung mit § 1 VwKostO-MUKLV* und Nr. 15112 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß Nr. 15112 bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 50.000.000,00 € 1,5 v. H. der Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch 12.000,00 €. Die Gebühr ermäßigt sich um 20 v. H., wenn die Anlage über eine EMAS-Zertifizierung verfügt.

Die Investitionskosten betragen gemäß den Antragsunterlagen 660.000,00 €. D

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

1,5 % der Investitionskosten von 660.000,00 €	9.990,00 €
Mindestgebühr kommt zum Tragen	12.000,00 €
abzüglich 20 % Ermäßigung aufgrund EMAS-Registrierung:	2.400,00 €
Verwaltungsgebühr:	9.600,00 €

Hinweis/Folgen verspäteter Zahlung:

Es ist gemäß § 15 HVwKostG* ein **Säumniszuschlag** zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung **Klage** erhoben werden.

Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel** einzureichen.

Hinweis:

Soweit sich die Klage gegen die Kostenentscheidung richtet, hat sie gemäß § 80 Abs. 1 VwGO* keine aufschiebende Wirkung.

32.1 – 100 h 04.02 – A – Nr. 676

Kassel, 10.01.2020
Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III (Umweltschutz)
Im Auftrag

gez. Temme